

Vorlage Stadtparlament

Datum	22. Januar 2019
Beschluss Nr.	2568
Aktenplan	152.15.13 Stadtparlament: Einfache Anfragen

Einfache Anfrage Peter Olibet: "Eiszauber" auf der Kreuzbleiche: ein ökologischer Unsinn und ein massiver Eingriff in den öffentlichen Raum; Beantwortung

Am 18. November 2018 reichte Peter Olibet die beiliegende Einfache Anfrage betreffend "'Eiszauber" auf der Kreuzbleiche: ein ökologischer Unsinn und ein massiver Eingriff in den öffentlichen Raum" ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

1 Allgemeines

Auf der Sportanlage Kreuzbleiche findet während der Zeit vom 29. November 2018 bis zum 27. Januar 2019 erstmals der Sankt Galler «Eiszauber» statt.¹ Veranstalterin ist die Radio Ostschweiz AG, vertreten durch den Radiosender FM1. Der Sankt Galler «Eiszauber» besteht aus Eislaufwegen, einem Eisfeld sowie einem Angebot zum Eisstockschiessen. Ergänzt wird das Angebot durch eine Schlittschuhvermietung sowie diverse Verpflegungsmöglichkeiten. Die Veranstaltung verbindet Bewegung sowie Unterhaltung und leistet einen Beitrag an die Standortattraktivität der Stadt. Bezüglich temporär installierten Eiswegen, welche das Eislaufen wegen der Steigungen und Abfahrten attraktiv machen, darf durchaus von einem Trend die Rede sein. In der jüngeren Vergangenheit wurden Anlagen mit Eiswegen zum Beispiel in Schaffhausen, in Interlaken oder Davos realisiert.

Die ersten Abklärungen zum Eiszauber in St.Gallen erfolgten im Juli 2014. Im Frühling 2015 moderierte das seinerzeitige Sportamt in der Eishalle Lerchenfeld einen runden Tisch mit drei verschiedenen Initianten. Nach weiteren Abklärungen zogen sich zwei Initianten zurück, und ab Juni 2016 wurden alle weiteren Abklärungen nur noch mit der jetzigen Veranstalterin getätigt. In diese Abklärungen waren die folgenden Dienststellen eingebunden: Sport, Stadtgrün, Umwelt und Energie, Tiefbauamt, Infrastruktur Bildung und Freizeit, Stadtwerke, Stadtpolizei sowie Feuerwehr und Zivilschutz. Im Dezember 2016 nahm eine städtische Delegation aus den Dienststellen Sport, Infrastruktur Bildung und Freizeit sowie Stadtgrün bei einem Referenzprojekt in Schaffhausen einen Augenschein. Im Nachgang zu dieser Besichtigung verblieb das Areal der Kreuzbleiche als letzter der insgesamt sechs für die Stadt St.Gallen geprüften Standorte.

¹ <https://www.eiszauber.ch>

Für Veranstaltungen dieser Art ist eine Bewilligung erforderlich, die mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann. Im vorliegenden Fall wurde zudem festgelegt, dass nach der ersten Durchführung die Veranstalterin eine Evaluation der ersten Austragung vornehmen wird, und es erfolgt eine Nachbesprechung mit den zuständigen städtischen Dienststellen, wie es bei Anlässen dieser Art üblich ist. Auf diese Weise können mit Blick auf eine allenfalls neuerliche Durchführung angezeigte (Verbesserungs-) Massnahmen frühzeitig in die Wege geleitet werden.

2 Beantwortung der Fragen

1. Aus welchen Gründen und Überlegungen haben Stadtrat und Verwaltung diesen Anlass bewilligt? Welche Bewilligungen waren dafür notwendig?

Die Prüfung durch die zuständigen Dienststellen ergab, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung erfüllt sind. Die Gesamtbewilligung konnte daher von der Stadtpolizei erteilt werden. Der Stadtrat ist nicht Bewilligungsbehörde. Vorgängig wurden – unter Einbezug verschiedener städtischer Dienststellen – die hierfür notwendigen Auflagen und Bedingungen erarbeitet, die Bestandteil der Bewilligung bilden. Dabei wurde namentlich berücksichtigt, dass die Anwohnerinnen und Anwohner möglichst vor Lärm- und Lichtimmissionen geschützt sind, dass der Jugendschutz eingehalten wird, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt sind und dass der Rasen möglichst unbeschadet bleibt.²

Nicht notwendig war die Einholung einer Baubewilligung. Mit der Inkraftsetzung des neuen kantonalen Planungs- und Baugesetzes per 1. Oktober 2017 (SR 731 1; abgekürzt PBG) wurde im Zusammenhang mit zeitlich befristeten Bauten und Anlagen eine Erleichterung eingeführt. Mobile Bauten und Anlagen wie Festhütten, Zelte, Verpflegungs- und Verkaufsstätten, Tribünen und dergleichen sind während höchstens drei Monaten je Kalenderjahr von der Baubewilligungspflicht befreit. Allerdings müssen solche Bauten und Anlagen die baupolizeilichen und übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einhalten.

2. Welche Auflagen wurden der Betreiberin von Seiten der Stadt gemacht?

Es wurden der Veranstalterin im Rahmen der Veranstaltungsbewilligung durch vier Dienststellen der Stadt verschiedene und sehr umfangreiche³ Auflagen (und Bedingungen) gemacht: Stadtpolizei, Stadtgrün, Umwelt und Energie sowie Amt für Baubewilligungen. Hinzu kommen Auflagen des kantonalen Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen.

Die Stadtpolizei machte Auflagen zur allgemeinen Sicherheit und Sauberkeit, zu den Öffnungszeiten und der gastwirtschaftlichen Tätigkeit inklusive Jugendschutz.

Die Dienststelle Stadtgrün machte Auflagen zum Schutz der Bäume, Pflanzen, Beläge, Wege und Grünflächen. Zudem wurden Massnahmen zur Instandstellung verfügt.

² Vgl. dazu auch die Ausführungen in der Antwort auf Frage 2.

³ Die in der Veranstaltungsbewilligung enthaltenen Auflagen und Bewilligungen sind auf zehn Seiten definiert.

Die Dienststelle Umwelt und Energie machte Auflagen betreffend Lärmschutz, Ruhezeiten und Schutz vor Schall- und Lasereinwirkungen. Die Lärmimmissionen durch die Beschallung wurde aufgrund des Veranstaltungskonzepts als höchstens geringfügig störend eingeschätzt. Mit Ausnahme eines Anlasses am Silvesterabend wird der Aussenbetrieb um 22 Uhr eingestellt. Für die Lärmimmissionen durch das Kühlaggregat für die Eisproduktion haben Abklärungen im Vorfeld ergeben, dass mit geeigneten Massnahmen der Planungswert für Industrie- und Gewerbeanlagen eingehalten werden kann. Bezüglich Energiekonsum ist festzuhalten, dass die Eisanlage Prozesswärme ist, für die es im Energiegesetz keine Regelungen gibt. Ziel ist es, sowohl das Chalet als auch die Eisanlage möglichst energieeffizient zu betreiben. Um die Effizienz bei einer allfälligen Wiederholung des Anlasses zu verbessern, wurden Chalet sowie Eisanlage im Rahmen eines Pilotprojektes und mit der Auflage eines Monitorings bewilligt. Auf Basis dieser Energieverbrauchsmessdaten werden die Auflagen bei einer zukünftigen Wiederholung des Anlasses festgelegt.

Schliesslich sollen die Auflagen des Amts für Baubewilligungen gewährleisten, dass nach den Regeln der Baukunde gebaut wird bzw. die gewählte Infrastruktur allen sicherheitsrelevanten Aspekten genügt, damit die Besucherinnen und Besucher bestmöglich vor Gefahren geschützt werden. Im Weiteren geht es auch um Auflagen betreffend Belegung, Brandschutz und Werbeeinrichtungen.

3. Welche Unterstützung (finanzielle, materielle und organisatorische) leistet die Stadt St.Gallen und die Stadtwerke? Wie werden diese der Betreiberin verrechnet?

Der Stadtrat hat beschlossen, dass die Unterstützung in Form von kostenlosen oder zu reduzierten Kosten erbrachten städtischen Dienstleistungen in den Bereichen Installationen, Signalisationen, Absperrmaterial und Bewilligungen in der Höhe eines Kostendachs von CHF 30'000 erfolgt; es werden aller Voraussicht nach höchstens CHF 20'000 benötigt. Demgegenüber stehen Einnahmen der Stadt in der Höhe von mutmasslich CHF 80'000 – 100'000. Die Veranstalterin organisiert den Betrieb des Eiszaubers selbständig und auf eigene Kosten. Beim Aufbau waren und beim Abbau werden Mitarbeitende der Sportanlage Kreuzbleiche und von Stadtgrün im Rahmen ihrer angestammten Funktionen begleitend involviert. Im Bereich der Wasser- und Strom-Infrastruktur arbeitet die Veranstalterin mit den St.Galler Stadtwerken zusammen. Der Wasser- und Stromverbrauch wird der Veranstalterin wie allen anderen Sportveranstaltern vollumfänglich in Rechnung gestellt. Nicht in Rechnung gestellt werden seitens Stadtwerke einzig die benötigten zusätzlichen Wasseranschlüsse in Höhe von CHF 500.

4. Weshalb darf ein privates Angebot die Gehwege auf der Kreuzbleiche während drei Monaten sperren und welche Kosten muss die Betreiberin für den übermässigen Gebrauch von öffentlichen Grund übernehmen?

Die Gehwege auf der Kreuzbleiche sind nicht gesperrt. Einzelne Wegabschnitte mussten dafür umgeleitet werden. Die Veranstalterin wurde frühzeitig darüber informiert, dass die Fusswege über die Kreuzbleiche (Längs- und Querverbindung) auch während des Eiszaubers sichergestellt sein müssen. Deshalb wurde vereinbart, dass die Veranstalterin ostseitig entlang des Dreieckwäldchens einen Fussgängersteg zu bauen hat und der Weg entlang der beiden Turnhallen jederzeit begehbar sein muss. Die CityLoipe kann bei entsprechendem Schneefall gespurt werden und wird am Abend beleuchtet.

Beim Areal der Kreuzbleiche handelt es sich nicht um eine Parkanlage auf öffentlichem Grund, sondern um eine Sportanlage, die, wenn sie nicht ausdrücklich von Sportvereinen genutzt wird, der Öffentlichkeit grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden kann. Die Benützungsgebühr, welche die Veranstalterin der Stadt zu entrichten hat, stützt sich daher auf das Reglement über die Benützung von Schulräumen, Sport- und Aussenanlagen durch Privatpersonen und juristische Personen vom 21. Januar 2014 (sRS 211.6) und beträgt CHF 19'300.

5. Wie ist dieser Anlass mit dem Energiekonzept 2050 vereinbar?

Das Energiekonzept 2050 mit seinem Massnahmenkatalog kann quasi als «Roter Faden» der städtischen Energiepolitik verstanden werden, stellt aber keine gesetzliche Grundlage dar, um energierelevante Anlässe zu regeln oder gar zu verbieten. Diesbezüglich massgebend sind im vorliegenden Fall das kantonale Energiegesetz vom 26. Mai 2000 (sGS 741.1) und die zugehörige Verordnung vom 27. März 2001 (sGS 741.11), wobei diese Rechtsgrundlagen nur bezüglich Wärmeerzeugung anwendbar sind, nicht aber bei Kälteerzeugung⁴, obwohl dabei ein Mehrfaches an Energie verbraucht wird.

Es war unsicher, wie viel Wärmeenergie überhaupt notwendig wird, da infolge des gastronomischen Angebots (Raclette, Fondue) bereits interne Wärme vorhanden sein dürfte. Daher wurde verfügt, den Energieverbrauch für die Beheizung des Chalets zu überwachen, um bei einer nächsten Durchführung den Aspekt der Verhältnismässigkeit beurteilen zu können. Mithin soll beurteilt werden, ob der energetische Nutzen den technischen Aufwand für die Abwärmenutzung rechtfertigt. Bei Energieverbrauch und Abwärmenutzung ist nach heutigen Erkenntnissen Potenzial vorhanden. Bei allfälligen weiteren Durchführungen wird ein Augenmerk darauf zu richten sein.

6. Welche Rolle spielt die Dienststelle Sport bei diesem Anlass? Weshalb wird ein Angebot unterstützt, das direkt die allgemeinen Angebote konkurriert? Wird der ermässigte Preis für städtische Schulen subventioniert?

Im Allgemeinen kann gesagt werden, dass die Dienststelle Sport bei grösseren Anlässen im Bereich von Sport und Bewegung, bei welchen mehrere Dienststellen der Stadtverwaltung betroffen sind, die stadtinterne Koordination sicherstellt und dem Veranstalter bei den ersten Abklärungen als Kontakt- und Vermittlungsstelle dient. Nach Abschluss der ersten Abklärungen und der gemeinsamen Definition der Rahmenbedingungen durch die involvierten Dienststellen treten Veranstalter in direkten Kontakt mit den involvierten Dienststellen und setzen anschliessend die relevanten Inhalte mit den betroffenen Dienststellen direkt fest.

Die Dienststellen Infrastruktur Bildung und Freizeit sowie Sport rechnen kurzfristig mit einem Ertragsausfall in der Eishalle Lerchenfeld, erwarten aber, dass das mit dem Eiszauber wieder ins Bewusstsein gerückte Eislaufen mittelfristig zu höheren Frequenzen im Lerchenfeld führt. Ähnliche Erfahrungen hat auch die Kletterhalle im Athletik Zentrum (AZSG) gemacht, als die Kletterhalle in Winkeln eröffnet wurde und die Belegungszahlen in der Kletterhalle im AZSG parallel merklich stiegen. Die Stadt begrüsst Konkurrenz, welche das Geschäft belebt. Wenn sich Familien am

⁴ Vgl. dazu auch die Ausführungen in der Antwort auf Frage 2.

Eiszauber bewegen und Freude an der Bewegung finden, so wird die Stadt auch der Zielsetzung der Bewegungsförderung gerecht.

Die Dienststelle Sport verfolgt das Ziel, bei Bewegungsangeboten bei den Veranstaltern kostengünstige Angebote zu erwirken, insbesondere auch für die städtischen Schulen, um damit einen indirekten Beitrag zu einem attraktiven Schulsport zu leisten – was im vorliegenden Fall erfolgreich gelungen ist. Die Stadt subventioniert den ermässigten Preis nicht.

7. Wird der Anlass auch im kommenden Winter wieder bewilligt?

Dies kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Nach der ersten Durchführung wird die Veranstalterin eine Evaluation durchführen. Sollte diese positiv ausfallen, wird von der Veranstalterin derzeit beabsichtigt, weitere zwei Austragungen durchführen. Für eine Bewilligungserteilung müssten die Bewilligungsvoraussetzungen selbstverständlich abermals geprüft werden.

Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:

- Einfache Anfrage vom 18. November 2018